Az. 1624-07.04:12/01 Drucksache 18

Landessynode
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
3. bis 4. April 2020

V o r l a g e
der Kirchenleitung
betr. Änderung des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG)

Die Landessynode möge den als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG) beraten und beschließen.

Dr. Christian Stäblein

Begründung:

Nachdem bereits im letzten Jahr die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rente für vor 1992 geborene Kinder auf zwei Jahre und sechs Monate erweitert wurde (sog. "Mütterrente"), ist dies jetzt auch durch eine Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes im Rahmen des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes umgesetzt worden.

Bislang galt hier auch für Pfarrerinnen und Kirchenbeamtinnen eine Berücksichtigung bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von sechs Monaten im Hinblick auf die Geburt eines Kindes während der Dienstzeit. Durch die Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes werden nun ab dem 1. September 2020 ebenfalls zwei Jahre und sechs Jahre als Kindererziehungszeit vorgesehen werden.

Dies gilt über das BVG-EKD grundsätzlich auch automatisch für die Anwenderkirchen (also auch für die EKBO), falls auf EKD-Ebene dazu keine Änderung im BVG-EKD beschlossen wird. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung im EKBO-Ausführungsgesetz ist dennoch erforderlich, weil die EKBO (wie vergleichbar der Bund in § 85 Abs. 7 Beamtenversorgungsgesetz) eine auf dem alten Recht beruhende Übergangsregelung in § 19 Abs. 6 AG-BVG mit folgenden Wortlaut hat (s. auch den als Anlage 2 beigefügten Auszug aus dem AG-BVG):

"(6) Die Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 innerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geborenes Kind wird bis zu dem Tag, an dem das Kind

sechs Monate alt wird, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geborene Kinder ist hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 50a Absatz 1 bis 7 des Beamtenversorgungsgesetzes beziehungsweise eine in diesem Gesetz bestimmte abweichende Regelung auch dann anzuwenden, wenn die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist."

Wie beim Bund durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz erfolgt, ist dieser Absatz im EKBO-Recht zu streichen, damit die erforderliche und noch umzusetzende Änderung im EKD-Recht zu diesem Themenkomplex auch in der EKBO Anwendung finden kann.

Diese Änderung des BVG-EKD ist erforderlich, weil es Anpassungsbedarf in erster Linie im Hinblick auf die damalige Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (bis Ende März 2000) der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und -beamten im ehemaligen Ost-Bereich gibt. Hier müssen im BVG-EKD noch Regelungen geschaffen werden, die die Konkurrenz der verschiedenen Kinderleistungen ins Gleichgewicht bringen und teilweise eine frühere Anrechnungspraxis von Renten wegen Kindererziehung mit Wirkung für die Zukunft verändern.

An einem entsprechenden Gesetz wird auf EKD-Ebene gearbeitet. Weil hier erst die EKD-Synode im Herbst 2020 befasst werden kann, werden die staatlichen Änderungen, die dort schon zum 1. September 2020 in Kraft treten, in einer gesetzesvertretenden Verordnung der EKD verschoben werden, bis das entsprechende Änderungsgesetz zum BVG-EKD in Kraft tritt (geplant schon zum 1. Januar 2021).

Die Umsetzung der Regelungen der sog. "Mütterrente" wird insbesondere für die Kirchen, bei denen es eine Anrechnung der Renten aus dem früheren Ost-Bereich gibt, sehr arbeitsaufwändig sein und in der Umsetzung einige Zeit in Anspruch nehmen, weil jeder entsprechende Fall neu bearbeitet werden muss - angesichts der gesellschaftlichen Relevanz kann es hier aber für die Kirchen nicht in Betracht kommen, diese Änderung nicht nachzuvollziehen.

Damit dann eine EKD-einheitliche Regelung greifen kann, ist im EKBO-Recht deshalb lediglich § 19 Abs. 6 AG-BVG zu streichen, wie es im Entwurf des Änderungsgesetzes vorgesehen ist. Die ansonsten erforderlichen Gesetzesanpassungen werden im EKD-Recht erfolgen.

Anlagen:

1. Entwurf des Änderungsgesetzes
2. Auszug aus dem AG-BVG